VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 7. Februar 2014

Grüske
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

26 K 2277/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Jocelyne Lopez,

Klägerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Gz.: 8.84-02.01.05.2012.07,

Beklagten,

w e g e n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
7. Februar 2014
durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Chumchal
Richter am Verwaltungsgericht Werk

Richterin Hüsch
ehrenamtlichen Richter Giesen
ehrenamtlichen Richter Kleine

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 50 Euro abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin stellte am 15. Dezember 2012 per E-Mail ein Auskunftsersuchen an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Recklinghausen betreffend die Durchführung von Tierversuchen durch die Ruhruniversität Bochum in den Jahren 2008 bis 2012, in dem sie insgesamt 15 Fragen zur Beantwortung vorlegte. Zugleich fragte sie, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Gebühren für diese Anfrage zu erwarten seien. Sie gehe davon aus, dass keine Gebühren anfielen, da ihre Anfrage im öffentlichen Interesse erfolge und die ersuchten Informationen aus den Genehmigungsakten zu entnehmen seien. Mit E-Mail vom 17. Dezember 2012 teilte das LANUV NRW der Klägerin mit, dass für die Beantwortung der Fragen, die zum Teil an die Ruhruniversität Bochum zur Beantwortung weitergeleitet werden müssten, voraussichtlich Gebühren in Höhe von 62 Euro für eine 1-stündige Tätigkeit eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes entstehen würden. Mit E-Mail vom selben Tag wies die Klägerin darauf hin, dass sie ihre Anfrage im Rahmen eines öffentlichen Interesses stelle, sie ehrenamtlich für den Tierschutz tätig sei und nach ihren Informationen dafür keine Gebühren erhoben werden dürften. Unabhängig von der Gebührenproblematik habe sie weiterhin Interesse an der fristgerechten Beantwortung ihrer Anfrage.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2013 erteilte das LANUV NRW der Klägerin Auskünfte zu den von ihr gestellten Fragen –diese umfassten insgesamt sechs Seiten- und erhob mit Bescheid vom selben Tag Gebühren in Höhe von 62 Euro für die Beantwortung der Fragen. Den Gebührenbescheid begründete es wie folgt: Die Gebührenerhebung beruhe auf dem Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19. Februar 2002 (VerwGebO IFG NRW), nach dessen Ziffer 1.2 der vorgegebene Gebührenrahmen 10 Euro bis 500 Euro betrage. Der Betrag von 62 Euro bewege sich im unteren Bereich des Rahmens. Eine Gebührenbefreiung nach § 2 VerwGebO IFG NRW komme nicht in Betracht, da die Klägerin Gründe der Billigkeit nicht

/orgetragen habe, sondern bezüglich der gewünschten Informationen auf das allgemeine öffentliche Interesse hingewiesen habe.

Die Klägerin hat am 22. Januar 2013 Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben.

Sie trägt zur Begründung vor: Das Gebührengesetz NRW sehe in § 6 eine Befreiung von Gebühren bei Leistungen der Behörde vor, die im öffentlichen Interesse lägen. Auch nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen würden Gebühren für besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgten, nicht erhoben. Bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen seien drei weitere gleichgelagerte Klagen anhängig.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des LANUV NRW vom 11. Januar 2013 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie 62 Euro zurück zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht zur Begründung im Wesentlichen geltend: Nach § 2 der VerwGebO IFG NRW könne von der Erhebung einer Gebühr aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten abgesehen werden, jedoch nur auf Antrag, den die Klägerin nicht gestellt habe. Vielmehr habe sie ihren Auskunftsantrag ausdrücklich aufrechterhalten, nachdem er, der Beklagte, ihr mitgeteilt habe, dass eine Gebühr von 62 Euro zu erwarten sei und um Mitteilung gebeten habe, ob unter den gegebenen Umständen der Antrag auf Information aufrecht erhalten bleibe. Selbst bei Vorliegen eines Antrags läge aber keine Unbilligkeit vor. Sachliche Unbilligkeit liege nicht vor, denn das sei nur der Fall, wenn die Heranziehung zur Gebühr im Einzelfall eine ungerechte, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Benachteiligung des Betroffenen gegenüber der großen Zahl der Kostenpflichtigen zur Folge hätte. Persönliche Billigkeitsgründe, insbesondere eine soziale Härte, hätte die Klägerin nicht dargetan. Das von der Klägerin zitierte öffentliche Interesse an der Amtshandlung eröffne nach § 2 VerwGebO IFG NRW im Gegensatz zu § 6 GebG NRW keine Gebührenbefreiung. Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen sei nicht anwendbar. Auch die Höhe der Gebühr sei angemessen festgesetzt. Da dem LANUV NRW bereits ähnliche Anfragen vorgelegen hätten, hätte sich der Verwaltungsaufwand entsprechend verringert, sodass lediglich eine Stunde in Rechnung gestellt worden sei. Dabei habe man sich an dem Stundensatz von 62 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes nach den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW orientiert und diesen durch LANUV-spezifische Gemeinkostenzuschläge ergänzt.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. Februar 2013 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des LANUV NRW Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Gebührenbescheid des LANUV NRW vom 11. Januar 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Gebührenbescheid des LANUV NRW findet seine Rechtsgrundlage in § 11 IFG NRW i.V.m. Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW). Danach werden für Amtshandlungen, die nach dem IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühr in Höhe von 62 Euro für die Erteilung der von der Klägerin beantragten Auskünfte begegnet weder dem Grunde noch der Höhe nach rechtlichen Bedenken. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand liegt der Gebührenrahmen zwischen 10 und 500 Euro, den der Beklagte im unteren Bereich ausgeschöpft hat, indem er als Verwaltungsaufwand für die vorgenommene Amtshandlung eine Stunde und diese mit 62 Euro in Ansatz gebracht hat. Er berücksichtigte dabei, dass sich der Verwaltungsaufwand verringerte, weil dem LANUV bereits ähnliche Anfragen vorlagen. Zwar liegt der Betrag geringfügig über dem Stundensatz für den gehobenen Dienst von 58 Euro nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBl. NRW 2012 S. 527). Dabei handelt es sich aber ausdrücklich um empfohlene Richtwerte, deren Angemessenheit im Einzelfall abweichen kann. Der Beklagte hat den um 4 Euro über dem Richtwert liegenden Betrag in nicht zu beanstandender Weise mit LANUV-spezifischen Gemeinkostenzuschlägen begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der erhobenen Gebühr oder Befreiung von dieser gemäß § 2 VerwGebO IFG NRW. Allerdings scheitert das Begehren entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon am Antragserfordernis. Bereits mit dem Antrag auf Auskunftserteilung vom 15. Dezember 2012 teilte die Klägerin mit, dass sie von der Gebührenfreiheit der Auskunft ausgehe und wiederholte und begründete ihre Auffassung in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2012, in dem sie ausführte, ihre Bürgeranfrage erfolge im Rahmen eines öffentlichen Anliegens von hoher gesellschaftlicher und rechtlicher Bedeutung (Verfassungsrelevanz), um ein Informationsinteresse der Allgemeinheit durch Transparenz zu befriedigen. Für Auskünfte, die im öffentlichen Interesse erfolgten, dürften keine Gebühren erhoben werden. Sie sei ehrenamtlich für den Tierschutz tätig und benötige die Informationen keineswegs, um ein privates oder wirtschaftliches Interesse zu befriedigen.

Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin hinreichend deutlich gemacht, dass und aus welchen Gründen sie eine Gebührenbefreiung begehrt.

§ 2 VerwGebO IFG NRW stellt jedoch das Absehen von der Erhebung von Gebühren in das Ermessen der zuständigen Behörde. Die Klägerin hat nicht dargetan, dass der Beklagte sein Ermessen in ihrem Falle fehlerhaft ausgeübt hat und eine Entscheidung nur in ihrem Sinne ergehen konnte. Die Gebührenbefreiung setzt gemäß § 2 VerwGebO IFG NRW „Gründe der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten" voraus. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

> vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. November 2000 - 9 A 5379/97 – und grundlegend: BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1982 – 8 C 106/81-, juris Rn. 19,

ist eine sachliche Unbilligkeit nur gegeben, wenn und soweit nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass dieser die im Billigkeitswege begehrte Entscheidung - hätte er die Frage geregelt - im Sinne der Ermäßigung oder Befreiung getroffen haben würde. Hat der Gesetzgeber die Erhebung der Gebühr trotz der von ihm erkannten Folgen angeordnet und damit die darin möglicherweise liegende Härte in Kauf genommen, so ist für eine Befreiung aus Billigkeitserwägungen allein wegen der damit verbundenen sachlichen Härte kein Raum.

Die Gebührenerhebung im Falle der Klägerin ist nicht sachlich unbillig.

Das Vorbringen der Klägerin, die Erteilung der Auskunft liege im Interesse der Öffentlichkeit und sie sei ehrenamtlich tätig, führt nicht dazu, die Gebührenerhebung in diesem Fall als ein offensichtlich vom Gesetzgeber des IFG und vom Verordnungsgeber der VerwGebO nicht gewolltes Ergebnis anzusehen. Der Zweck des IFG (§ 1 IFG NRW), den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten, wird durch die Erhebung der Gebühr auch in dem Fall der ehrenamtlichen Betätigung der Auskunftsersuchenden in einer ihrer Auffassung nach im öffentlichen Interesse liegenden Angelegenheit grundsätzlich nicht gefährdet. Für welche Zwecke, seien es private oder der Allgemeinheit dienende, die Informationsberechtigte die Auskünfte verwenden will bzw. welche Bedeutung sie subjektiv diesen Auskünften beimisst, ist für die Gebührenerhebung unerheblich. Die Klägerin macht auch nicht geltend, durch die Gebührenerhebung an der Ausübung ihres Rechts auf Auskunftserteilung gehindert worden zu sein. Vielmehr verfolgte sie ihr Auskunftsbegehren in Kenntnis der voraussichtlichen Gebührenhöhe weiter. Schließlich kann sich auch aus dieer Tatsache, dass die Klägerin ehrenamtlich tätig ist keine vom Gesetz- und Verordnungsgeber offensichtlich nicht gewollte Härte ergeben. Dafür ist die Höhe der festgesetzten Gebühr viel zu gering. Daran ändert auch der Vortrag nichts, weitere Gebührenbescheide in ähnlich gelagerten Fällen seien ergangen und inzwischen Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren, zumal diese an andere Adressaten gerichtet sind. Und damit die Klägerin nicht beschweren.

Persönliche Billigkeitsgründe, insbesondere das Vorliegen einer sozialen Härte, hat die Klägerin nicht vorgetragen und deren Nichtbestehen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt.

Einen Anspruch auf Gebührenbefreiung aus § 6 Satz 2 GebG NRW, wonach eine Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, erfolgen kann, hat die Klägerin nicht. Die Bestimmungen des GebG bleiben zwar gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 IFG im Übrigen unberührt, sodass ein Rückgriff auf diese Vorschriften zulässig ist, soweit das IFG und die VerwGebO IFG NRW keine abschließende Regelung treffen. Die Gebührenbefreiung von Gebühren nach dem IFG ist aber in § 2 VerwGebO IFG NRW abschließend geregelt, sodass die Regelung des § 6 Satz 2 GebG nicht anwendbar ist.

Abgesehen hiervon reicht es nicht aus, dass die durch die gebührenpflichtige Amtshandlung erlangten Informationen oder Auskünfte – ob objektiv oder ausschließlich nach Auffassung der Klägerin – für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sondern die Amtshandlung der Informationserteilung selbst müsste für die Behörde im öffentlichen Interesse liegen, d.h. die Behörde müsste selbst ein mindestens ebenso ausgeprägtes Interesse daran haben, der Klägerin die Auskunft zu erteilen, wie diese, die Auskunft zu erlangen.

Vgl. Susenberger/Weißauer/Lenders, GebG NRW, Kommentar, § 6 Anm.18ff

Schließlich kann sich auch aus der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Recklinghausen, auf die die Klägerin sich beruft, hier keine Gebührenbefreiung ergeben, da diese Gebührenordnung für von der Stadt Recklinghausen von dieser vorgenommene Amtshandlungen gilt, nicht aber für Amtshandlungen der in der Stadt Recklinghausen ansässigen Behörde LANUV des Landes NRW.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Chumchal Werk Hüsch

B e s c h l u s s:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 62,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Chumchal Werk Hüsch

Ausgefertigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle